

Zmal mit dem Beginn 8 früh und 3½ Nachm. statt; an Sonn- und Feiertagen wird nur die erste Bestellung ausgeführt.

Die Bestellung der Packetsendungen mit Werth bis einschließlich 3000 Mk., der eingeschriebenen und der Packetsendungen ohne Werth findet an Wochentagen Zmal mit dem Beginn 8 früh und 3½ Nachm. statt; an Sonn- und Feiertagen wird nur die erste Bestellung ausgeführt.

Wird die Ueberbringung durch die Briefträger nicht gewünscht, so kann die Abholung bei einem der unter III bezeichneten Postämter erfolgen, nachdem bei jedem beteiligten Postamte eine Abholungserklärung niedergelegt worden ist.

Zu Werthsendungen mit mehr als 3000 Mark Inhaltsangabe wird in jedem Falle nur der Ablieferungsschein oder die Post-Packetadresse bestellt, wogegen die Abholung der Sendung je nach der Wohnung des Empfängers bei den Postämtern 1 (Postplatz), 2 (Annenstraße) und 6 (Heinrichstraße) erfolgen muß. (Vergl. unter III.)

Im Interesse der Beschleunigung der Bestellung wird dem beteiligten Publikum angelegentlich empfohlen, die Absender, nach Befinden wiederholt, zu thunlichst genauer Wohnungsangabe in den Aufschriften der nach Dresden gerichteten Briefe und Sendungen, namentlich auch zur Angabe ob Altstadt-Dresden oder Neustadt-Dresden, zu veranlassen.

Bei stattfindendem Wohnungswechsel wolle die alte und die neue Wohnung dem betreffenden Postamt schriftlich angezeigt werden. Derartige Anzeigen können in jedem Postbriefkasten, wenn sie offen sind, unfrankirt eingeworfen werden.

VII. Schlußzeiten für die abzuholenden Postsendungen.

Die Schlußzeit jeder einzelnen Post für Briefe und Pakete etc. ist in dem im Schaltervorraum jedes Postamts aushängenden Postbericht, sowie in den an allen Schalterstellen u. bei den Briefträgern zu habenden „Postbuch für das Publikum in Dresden“ angegeben. Die nach Ablauf der Schlußzeit aufgegebenen Briefe und anderen Sendungen werden bis zur nächsten Post zurückgelegt.

Gegen eine besondere Gebühr von Mk. 0,20 für jede einzelne Sendung werden auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden unter Ertheilung einer Empfangsbekundigung Einschreibsendungen, sowie dringende Packetsendungen zur Beförderung mit der nächsten Gelegenheit angenommen, wenn einerseits die Einlieferung mindestens eine halbe Stunde vor dem Abgange dieser Beförderungsgelegenheit erfolgt und andererseits ein Beamter zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte anwesend ist.

In die Briefkasten der Bahnpostwagen können unfrankirte, durch Marken oder gestempelte Briefumschläge frankirte, unbeschwerte und nicht einzuschreibende Briefe bis zum Abgang des Zuges eingelegt werden. Die Einlieferung einer größeren Anzahl Briefe durch diese Briefkasten empfiehlt sich nicht.

VIII. Postbriefkasten und deren Benutzung.

Zu welchen Zeiten die Postbriefkasten in den einzelnen Stadttheilen an Wochen-, Sonn- und Festtagen entleert werden und zu welchem Postamte die eingeworfenen Briefe zunächst gelangen, ist auf jedem Kasten angegeben.

In die Briefkasten sind einzulegen, bezw. können eingelegt werden:

- a) unfrankirte gewöhnliche, d. h. solche Briefe, welche weder mit Geld oder Werthinlagen beschwert, noch einzuschreiben sind;
- b) durch Freimarken oder gestempelte Briefumschläge frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben;
- c) unbezahlte, sowie mit Freimarken frankirte Stadtbriefe;
- d) Blätter-Anmeldezettel für die hiesigen Staatseisenbahnverwaltungen;
- e) Bestellkarten auf Billets für die Vorstellungen der K. Hoftheater in Altstadt und Neustadt.

Dagegen dürfen in die Briefkasten nicht eingelegt werden:

- f) frankirte oder als frei bezeichnete, mit Freimarken oder gestempelten Briefumschlägen jedoch nicht versehene Briefe;
- g) mit Geld- oder Werthinlagen beschwerte, ingleichen einzuschreibende Briefe und
- h) solche Briefe nach dem Auslande, welche dem Frankozwange unterliegen, für welche aber die entfallenden Portobeträge nicht bereits durch Aufklebung von Freimarken oder durch Verwendung gestempelter Briefumschläge entrichtet worden sind.

Landbriefbestellung s. unter 2.

IX. Die Bestellung durch Eilboten.

Für die Eil-Bestellung, wenn dieselbe in der Aufschrift durch die wörtliche Bezeichnung „durch Eilboten“, „besonders zu bestellen“, „durch besonderen Boten“, „sofort zu bestellen“, verlangt worden, ist, ohne Unterschied zwischen Stadt und Vorstädten, für Briefe, Geldbriefe, Postanweisungen (einschl. des Geldbetrags derselben) eine Gebühr von 25 Pfennigen, für Pakete bis 5 Kilgr. und 400 Mark Werth eine solche von 40 Pfennigen zu entrichten. Die Eil-Bestellung erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Briefe mit dem bloßen Zusatz: „cito, citissime“, „pressant“, „dringend“ oder „eilig“ und dergleichen mehr werden nicht zur Eil-Bestellung gebracht, sondern gleich allen übrigen Briefen bei den gewöhnlichen Austragungen den Adressaten behändig.

Für die eingehenden Estafetten-Sendungen ist eine Bestell- und Quittungsgebühr von 50 Pfennigen vom Empfänger zu entrichten.

Die Eilbestellung ist nur bei den von weiterher eingehenden Sendungen zulässig.

Bei Eilsendungen ist die Angabe „Dresden-Aldstadt“ bez. „Dresden-Neustadt“ von besonderer Wichtigkeit für die schleunige Bestellung und daher eine diesbezügliche Einwirkung auf die beteiligten Correspondenten (vergl. VI.) besonders anzuerkennen.

X. Laufschriften wegen Postsendungen.

Laufschriften bezüglich eines zur Post eingelieferten Gegenstandes können seitens der Absender veranlaßt werden.

Der Absender muß sich zu diesem Behufe mündlich oder schriftlich an diejenige Postanstalt wenden, bei welcher die betreffende Sendung eingeliefert worden ist, und muß sich hierbei durch Vorlegung des ihm ertheilten Posteinlieferungsscheines oder, wenn er nicht im Besitze eines solchen ist, in sonst geeigneter Weise darüber genügend ausweisen, daß er berechtigt ist, nach der betreffenden Sendung überhaupt Nachforschungen